



Leitfaden zur Namensgebung für Pastorale Einheiten im Erzbistum Köln

#ZusammenFinden

Geleitwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Name macht ansprechbar und ermöglicht Identifikation. Es ist wichtig, dass die neuen Pastoralen Einheiten in unserem Erzbistum einen Namen bekommen, der sie individuell und unverwechselbar bezeichnet. Kommunikation nach außen und innen wird so einfacher und Aktivitäten und Angebote auf Ebene der Pastoralen Einheit sind dadurch besser zuzuordnen. Seit der Errichtung der Pastoralen Einheiten arbeiten wir mit teils komplizierten Übergangsnamen, die diesem Anliegen häufig nicht dienlich sind. Diejenigen, die in der Pastoralen Einheit Verantwortung übernehmen und am kirchlichen Leben teilnehmen, sollen einen Namen für ihre Pastorale Einheit wählen. Dieser Leitfaden regelt den Prozess der Namenswahl für die Pastoralen Einheiten, der im Statut für die Entwicklung der Pastoralen Einheiten grundgelegt ist.

In manchen Fällen mag der Name naheliegend sein, etwa wenn die Pastorale Einheit deckungsgleich mit einer Kommune ist oder identisch mit einem ehemaligen Sendungsraum. In anderen Fällen ist es vielleicht komplizierter einen gemeinsamen Namen zu finden oder bedarf einer gewissen Kreativität. Dieser Leitfaden will daher Klarheit und Verlässlichkeit schaffen, aber eben auch genau diese Kreativität ermöglichen.

Einzelne Pastorale Einheiten haben sich schon einen Namen gegeben, in einem Fall zum Beispiel durch einen Ideenwettbewerb mit großer Beteiligung. Für diese Initiativen bin ich dankbar. Sie machen für mich auch deutlich, dass das Thema „dran“ ist.

Ich freue mich, dass wir so ein Stück weiterkommen in der Gestaltung der Pastoralen Einheiten, und danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement!

Ihr



Simon Schmidbauer

Leiter des Bereichs Strategie

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Grundsätzliches zum Namen der Pastoralen Einheit.....	4
2. Weg zum Namen der Pastoralen Einheit.....	5
2.1 Wer wählt den Namen der Pastoralen Einheit?.....	5
2.2 Wer legt den Namen der Pastoralen Einheit fest?	5
2.3 Wann muss ein Name oder ein Patronat gewählt werden?.....	5
2.4 Gibt es Ausnahmen?	6
3. Regelungen für die Wahl des Namens der Pastoralen Einheit	6
3.1 Welche Regelungen gelten für die Wahl des Namens?.....	6
3.2 Welche Regelungen gelten, wenn die Pastorale Einheit zu einer Pfarrei wird?	7
3.3 Welche Regelungen gelten, wenn die Pastorale Einheit zu einer Pfarreiengemeinschaft wird?	7
3.4 Welche Regelungen gelten, wenn heutige Seelsorgebereiche eine Pfarrei werden?	7
4. Regelungen für die Namensgebung einer Pfarrei.....	8
4.1 Welche Regelungen gelten für die Wahl des Patronats von Pfarreien?.....	8
4.2 Welchen Einfluss hat die Art der Zusammenführung von Pfarreien auf die Wahl des Patronats?	8
4.3 Wer legt das Patronat einer Pfarrei fest?	8
5. Übersicht zur Namens- und Patronatswahl.....	9
6. Kontakt	9

1. Grundsätzliches zum Namen der Pastoralen Einheit

Durch die Namensgebung am Beginn des Entwicklungsprozesses kann die neue Realität „Pastorale Einheit“ schon ins Wort kommen und gemeinsame Entwicklungen in der Pastoralen Einheit sind besser und eindeutiger kommunizierbar.

In diesem Leitfaden wird im Abschnitt „Weg zum Namen der Pastoralen Einheit“ das Verfahren zur Wahl eines Namens für die Pastorale Einheit beschrieben und im Abschnitt „Regelungen für die Wahl des Namens der Pastoralen Einheit“ werden Richtlinien für die Form des Namens gesetzt. Diese Abschnitte betreffen alle Pastoralen Einheiten, die noch keine Pfarreien sind.

Zudem nennt dieser Leitfaden im Abschnitt „Regelungen für die Namensgebung einer Pfarrei“ Richtlinien für die Wahl eines Patronats. Dies betrifft sowohl Pastorale Einheiten, die eine Pfarrei werden, als auch die Seelsorgebereiche derjenigen Pastoralen Einheiten, die die Option Spurwechsel beantragen.

Die Einführung eines neuen Namens ist immer ein Prozess. Auch wenn die ersten Bezugsräume für viele Gläubige sicher auf Dauer die Gemeinden bleiben werden, kann über einen Namen langsam auch die Identifizierung mit der neuen Pastoralen Einheit wachsen. In einigen ehemaligen Sendungsräumen, in denen z. T. schon seit Jahren Menschen aus mehreren Seelsorgebereichen zusammenfinden und gemeinsam kirchliches Leben gestalten, haben sich Namen schon als Marken für kirchliche Angebote etabliert, die über die Seelsorgebereichsgrenzen hinausgehen.

In der Übergangszeit bis zur endgültigen Rechtsform der Pastoralen Einheit und ggf. auch darüber hinaus werden die Namen der heutigen Seelsorgebereiche eine Bedeutung behalten, z. B. weil sich so bestimmte lokale Bezüge innerhalb der Pastoralen Einheit besser bezeichnen lassen.

Die Namen (Titel) der Kirchen in der Pastoralen Einheit bleiben unverändert und werden von den Regelungen zur Namensgebung nicht berührt. Sie können in Zukunft als Namen der einzelnen Gemeinden innerhalb der Pastoralen Einheit Identität stiften und so weiterhin Orte des kirchlichen Lebens bezeichnen.

In einigen Pastoralen Einheiten werden in der Öffentlichkeitsarbeit Namenszusätze wie „Katholische Kirche in ...“ oder „Katholisch in ...“ o.ä. verwendet. Diese Formen der Selbstbeschreibung sind auch weiterhin möglich. Sie sind aber zu unterscheiden vom offiziellen Namen der Pastoralen Einheit, der nach unten genannten Regelungen gebildet wird.

2. Weg zum Namen der Pastoralen Einheit

2.1 Wer wählt den Namen der Pastoralen Einheit?

Die Namenswahl für die Pastorale Einheit findet in der Pastoralen Einheit statt. Das Koordinierungsteam initiiert und koordiniert diesen Prozess (vgl. Statut § 4 (2) d). Die Gläubigen in der Pastoralen Einheit sollen daran möglichst beteiligt werden. Das Koordinierungsteam stimmt die Namenswahl mindestens mit den Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen bzw. Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände ab.

Bei der Namenswahl müssen die in diesem Leitfadens genannten Regelungen eingehalten werden. Mögliche Konflikte mit den Regelungen dieses Leitfadens sind durch das Koordinierungsteam mit dem Bereich Strategie im Generalvikariat zu besprechen. Einzelfallregeln sind nicht ausgeschlossen, sofern sie kirchenrechtlich möglich sind.

2.2 Wer legt den Namen der Pastoralen Einheit fest?

Bis zum **20.12.2024** informiert das Koordinierungsteam den Bereich Strategie im Generalvikariat über das Ergebnis der Namenswahl in der Pastoralen Einheit per E-Mail an zusammenfinden@erzbistum-koeln.de.

Der Bereich Strategie im Generalvikariat prüft bis zum **31.01.2025** die gewählten Namen anhand der Regelungen dieses Leitfadens und nimmt gegebenenfalls Rücksprache mit dem Koordinierungsteam. Sollte der Name der Pastoralen Einheit nicht den Vorgaben dieses Leitfadens entsprechen, muss in der Pastoralen Einheit im Einvernehmen mit dem Bereich Strategie im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein neuer Name gesucht werden.

Zum **01.02.2025** bestätigt der Erzbischof die Namenswahl der Pastoralen Einheiten und legt den Namen fest.

2.3 Wann muss ein Name oder ein Patronat gewählt werden?

Alle Pastoralen Einheiten, die noch keinen Namen haben (Ausnahmen siehe 2.4), wählen im Laufe des Jahres 2024 einen Namen.

Wenn die Pastorale Einheit eine Pfarrei wird, muss vor der Errichtung dieser Pfarrei ein Name für die neue Pfarrei gemäß den Regelungen dieses Leitfadens gewählt werden. Dies wird in den Pastoralen Einheiten in der Zeit von 2025 – 2031 anstehen, je nachdem, wann die Pastorale Einheit zu einer Pfarrei wird.

Wenn die Pastorale Einheit den Spurwechsel vollzieht, muss für die Pfarreien, die auf Ebene der heutigen Seelsorgebereiche neu gebildet werden, jeweils ein Name gemäß den Regelungen dieses Leitfadens gewählt werden.

2.4 Gibt es Ausnahmen?

Einige Pastorale Einheiten haben schon Namen, bei anderen ergeben sich die Namen aus den genannten Regelungen dieses Leitfadens.

Diejenigen Pastoralen Einheiten, die schon eine Pfarrei sind, führen den Namen der Pfarrei fort, solange sich der Zuschnitt der Pastoralen Einheiten nicht ändert¹.

Diejenigen Pastoralen Einheiten, die mit bisherigen Seelsorgebereichen identisch sind, führen den Namen des Seelsorgebereichs fort, sofern dieser eine eindeutige geografische Identifizierung erlaubt².

Wenn in Pastoralen Einheiten, die keine Pfarrei sind, der Wunsch besteht, den Namen zu erweitern oder zu verändern, ist auch dies möglich.

3. Regelungen für die Wahl des Namens der Pastoralen Einheit

Damit der Name der Pastoralen Einheit besser dieser noch neuen Handlungs- und Planungsebene zugeordnet werden kann, ist „Pastorale Einheit“ fester Bestandteil des Namens, sofern die Pastorale Einheit nicht identisch mit einer Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft ist.

Der Name einer Pastoralen Einheit, die keine Pfarrei ist, folgt geografischen Mustern. Solange die Pastorale Einheit keine Pfarrei ist, ist ein Patronat nicht Bestandteil des Namens.

3.1 Welche Regelungen gelten für die Wahl des Namens?

Diese Regelungen gelten für die Wahl des Namens einer Pastoralen Einheit:

- a) Der Name muss eine eindeutige geografische Verortung ermöglichen.
- b) Der Name soll sich an kommunalen Namen orientieren, sofern die Pastorale Einheit eine oder mehrere Kommunen vollständig umfasst (bspw. „Pastorale Einheit Musterstadt“).
- c) Bestehende Namen von Sendungsräumen können übernommen werden, sofern die Pastorale Einheit identisch mit dem ehemaligen Sendungsraum ist (z.B. „Pastorale Einheit Grevenbroich und Rommerskirchen“).

¹ Betrifft derzeit die Pfarreien St. Marien Kürten, St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius Odenthal sowie Maria, Königin des Friedens Velbert-Neviges.

² Betrifft derzeit die Pastoralen Einheiten Frechen, Hürth und Kaarst/Büttgen.

- d) Bei Einheiten innerhalb größerer Städte müssen der Name der Stadt und eine nähere örtliche Spezifizierung genannt werden (z.B. „Pastorale Einheit Musterstadt West“).
- e) Im Namen sollen maximal drei Ortsbezeichnungen verwendet werden.

3.2 Welche Regelungen gelten, wenn die Pastorale Einheit zu einer Pfarrei wird?

Wenn eine Pastorale Einheit ihre dauerhafte Rechtsform als Pfarrei erreicht hat, wird ihr Name um ein Patronat erweitert. Das Patronat wird dem bisherigen geografischen Namen der Pastoralen Einheit vorangestellt (bspw. „Pfarrei St. Antonius Musterstadt“ oder „Pfarrei St. Peter und Paul Beispielhausen West“). Die Bezeichnung „Pastorale Einheit“ wird durch „Pfarrei“ ersetzt (z.B. würde aus „Pastorale Einheit Musterstadt“ die „Pfarrei St. Antonius Musterstadt“).

3.3 Welche Regelungen gelten, wenn die Pastorale Einheit zu einer Pfarreiengemeinschaft wird?

Wenn eine Pastorale Einheit nach dem Spurwechsel ihre dauerhafte Rechtsform als Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband erreicht hat, behält sie ihren geografischen Namen bei. Der Namensbestandteil „Pastorale Einheit“ wird durch „Pfarreiengemeinschaft“ ersetzt (bspw. wird aus der „Pastoralen Einheit Musterstadt“ die „Pfarreiengemeinschaft Musterstadt“ mit dem „Kirchengemeindeverband Musterstadt“ als Rechtsträger). Ein Patronat ist in diesem Fall nicht Bestandteil des Namens der Pfarreiengemeinschaft.

3.4 Welche Regelungen gelten, wenn heutige Seelsorgebereiche eine Pfarrei werden?

Wenn eine Pastorale Einheit den Spurwechsel vollzieht, werden die Pfarreien/Kirchengemeinden auf Ebene der heutigen Seelsorgebereiche zusammengelegt (vgl. Statut für die Entwicklung der Pastoralen Einheiten im Erzbistum Köln § 3 (1) a bb). Dabei wird unter Umständen ein neues Patronat gewählt.

Für die Namenswahl der Pfarreien auf Ebene der Seelsorgebereiche gelten die Regelungen für die Wahl eines Patronats (s.u.).

Grundsätzlich tritt auch hier ein Patronat zum bisherigen geografischen Namen des Seelsorgebereichs hinzu (z.B. würde aus dem „Seelsorgebereich Musterdorf“ die „Pfarrei St. Nikolaus Musterdorf“ mit der „Kirchengemeinde Musterdorf“ als Rechtsträger). Zusätze zu kommunalen Bezeichnungen im Namen eines Seelsorgebereichs können entfallen, da nun das Patronat die Unterscheidbarkeit gewährleistet (z.B. würde aus den Seelsorgebereichen „Beispielhausen am Fluss“ und „Beispielhausen am Berg“ die Pfarreien „St. Bruno Beispielhausen“ und „St. Adelheid Beispielhausen“).

4. Regelungen für die Namensgebung einer Pfarrei

4.1 Welche Regelungen gelten für die Namensgebung von Pfarreien?

Folgende Regelungen gelten für die Namensgebung einer Pfarrei:

- a) Maßgeblich ist die Notifikation über den Kirchentitel der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 10. Februar 1999 (*Notificatio de titulo Ecclesiae*).
- b) Das Patronat³ der Pfarrei soll grundsätzlich identisch sein mit dem Titel (*titulus ecclesiae*) der Pfarrkirche.

4.2 Welchen Einfluss hat die Art der Zusammenführung von Pfarreien auf die Namensgebung der Pfarrei?

Wenn die Pastorale Einheit zu einer Pfarrei wird, werden die bestehenden Pfarreien zu einer Pfarrei zusammengelegt. Für die Zusammenführung von Pfarreien gibt es grundsätzlich zwei Optionen, die Auswirkungen auf die Namensgebung der neuen Pfarrei haben.

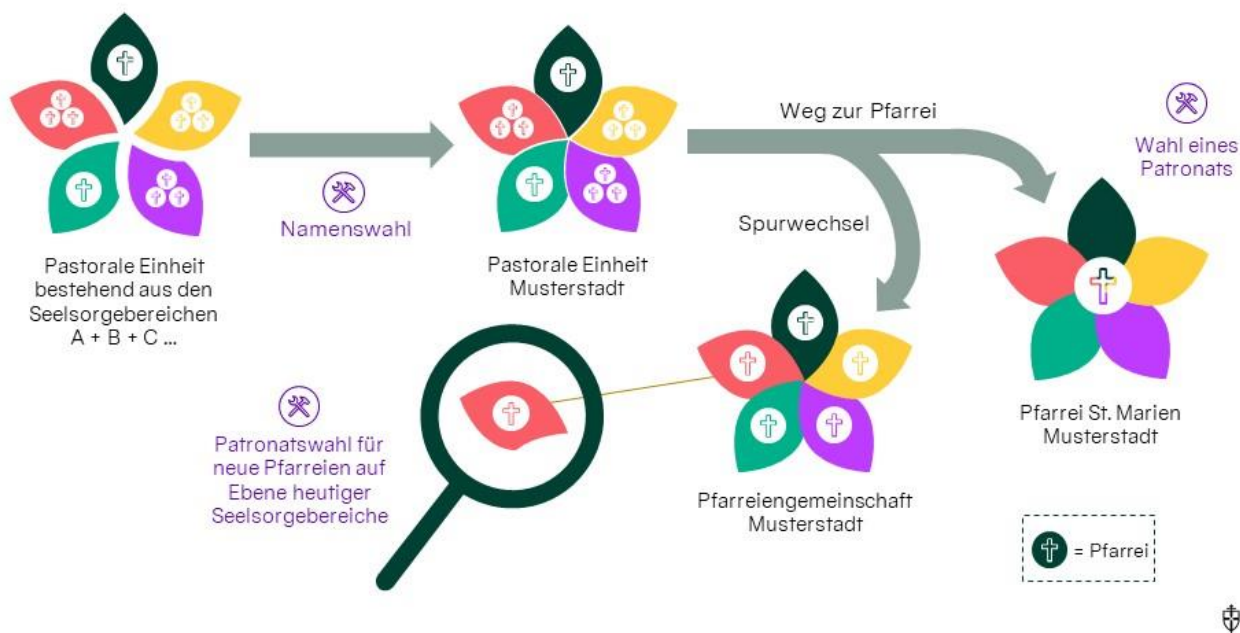
- a) Die eine Option ist die der Eingliederung einer oder mehrerer Pfarreien in eine bestehende Pfarrei. Dies kann aus historischen Gründen naheliegen (es gibt bspw. eine ursprüngliche Pfarrei, aus der weitere Pfarreien im Laufe der Zeit „ausgepfarrt“ wurden) oder weil eine Pfarrei aufgrund von Größe, zentraler Lage oder geschichtlicher Bedeutung erhalten bleiben soll. In diesem Fall gehen die übrigen Pfarreien in dieser Pfarrei auf. Der Name der Pfarrei, die bestehen bleibt, bleibt ebenfalls erhalten und ist dann der Name der neuen Pfarrei.
- b) Die andere Option ist die der Auflösung aller bestehenden Pfarreien und der Errichtung einer neuen Pfarrei. In diesem Fall bleibt keine Pfarrei bestehen und die neu errichtete Pfarrei erhält in der Regel den Namen der neu zu bestimmenden Pfarrkirche.

4.3 Wer legt den Namen einer Pfarrei fest?

Nach Prüfung des Patronatsvorschlags legt der Erzbischof den Namen der Pfarrei fest.

³ Die Regelungen zum Patronat einer Pfarrei gelten analog zu den Regelungen für die Wahl eines Kirchentitels. In diesem Fall kommen also auch die Heiligste Dreifaltigkeit, Jesus Christus unter Anrufung eines schon in die heilige Liturgie eingeführten Geheimnisses seines Lebens oder seines Namens und der Heilige Geist in Betracht. Es handelt sich hierbei um den Namen einer Pfarrei und nicht um das Patronat mit liturgischer Anerkennung einer Gruppierung, einer Einrichtung oder eines Ortes, für das lediglich die Selige Jungfrau Maria, die heiligen Engel, die Heiligen oder Seligen in Betracht kommen.

5. Übersicht zur Namens- und Patronatswahl



6. Kontakt

Für Rückfragen und Klärungen steht der Bereich Strategie im Generalvikariat zur Verfügung:

0221 1642 1070

zusammenfinden@erzbistum-koeln.de

Bitte teilen Sie an diese E-Mail-Adresse auch bis zum 20.12.2024 die Namenswahl Ihrer Pastoralen Einheit mit.

Köln, 03.06.2024

Herausgeber:
Erzbistum Köln
Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Strategie
Marzellenstr. 32
50668 Köln